

# Kanalordnung der Gemeinde Westendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf hat mit Beschluss vom 11. Oktober 2011 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

## **§ 1 Anschlussbereich**

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

## **§ 2 Anschlusspflicht**

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

## **§ 3 Art und Lage der Trennstelle**

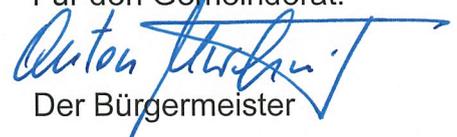
Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Gemeinde Westendorf, am 12.10.2011

Für den Gemeinderat:

  
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 13.10.2011

Abgenommen am: 28.10.2011